

Zeitschrift:	Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses
Herausgeber:	Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Band:	67 (1976)
Heft:	5
Artikel:	Probleme der Abschreibungspolitik in Energie- und Wasserversorgungsunternehmen
Autor:	Walser, K.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-915129

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme der Abschreibungspolitik in Energie- und Wasserversorgungsunternehmungen

Von K. Walser

Für ein Energie- oder Wasserversorgungsunternehmen stellen die Abschreibungen in der Erfolgs- bzw. Betriebsrechnung einen gewichtigen Posten dar. Im vorliegenden Aufsatz wird der Versuch gemacht, dem Wesen der Abschreibungen und ihrer Funktion in Finanz- und Betriebsbuchhaltung auf den Grund zu gehen. Anlass hierzu bietet einerseits die Tatsache, dass in der Praxis immer wieder falsche Vorstellungen über Abschreibungsaufwand und Abschreibungskosten anzutreffen sind. Eine kritische Untersuchung zeigt andererseits, dass den in der betriebswirtschaftlichen Literatur häufig erhobenen Vorschlägen und Forderungen zur Abschreibungsbemessung nicht jene Bedeutung gebührt, welche ihnen in Theorie und Praxis sehr oft zugeschrieben wird. Insbesondere kann die Sicherstellung der Ersatzinvestitionen nicht – wie meist empfohlen – durch eine entsprechende Abschreibungspolitik, sondern nur durch eine mittelfristige Finanzplanung erfolgen.

Die Berücksichtigung zweckmäßig berechneter Abschreibungskosten in einer rational fundierten Selbstkostenkalkulation ist hingegen unerlässlich, wenn man auf eine zukunftsgerichtete, kostengerechte Tarifgestaltung Wert legt oder aus politischen Gründen Wert legen muss.

1. Einleitung

In kapitalintensiven Unternehmungen – eine Eigenschaft, die den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben in ausgeprägtem Mass zukommt – beeinflusst bekanntlich die Höhe der jährlichen Abschreibungen in nachhaltiger Art und Weise die Bilanz und Erfolgsrechnung. In der Betriebswirtschaftslehre kreist seit den dreissiger Jahren eine offenbar unerschöpfliche Diskussion um das Problem, ob als Grundlage für die Abschreibungsberechnung der ursprüngliche Anschaffungswert oder der Wiederbeschaffungswert der Güter des Anlagevermögens massgebend sei. Auch heute noch sind die Meinungen darüber in Theorie und Praxis geteilt. Beispielhaft für diese Situation seien zwei unterschiedliche Stellungnahmen aus der betriebswirtschaftlichen Literatur über Energieversorgungsunternehmen erwähnt:

– Die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) und der Verband der deutschen Gas- und Wasserwerke (VGW) treten in ihrer Publikation «Kostenrechnung der Energie- und Wasserversorgungsunternehmen», 2. Auflage, Frankfurt a. M. 1972, dafür ein, den Wiederbeschaffungswert für die Bemessung der kalkulatorischen Abschreibungskosten in der Betriebsbuchhaltung zu verwenden, während für die finanzbuchhalterischen Abschreibungen der Anschaffungswert massgebend sein soll (S. 14 f.).

– In einer Studie des Verbands Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) «Kalkulatorische Abschreibungen zur Ermittlung der Selbstkosten bei Elektrizitätswerken», Januar 1975, wird dagegen der Anschaffungswert für die Bemessung der bilanziellen und auch der kalkulatorischen Abschreibungen empfohlen (S. 10).

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, diese zum Teil gegensätzlichen Empfehlungen und die ihnen zugrunde liegenden Prämissen aus betriebswirtschaftlicher Sicht abzuklären. Dabei sind speziell auch die Besonderheiten der öffentlichen Betriebe zu würdigen.

2. Wesen und Zweck der Abschreibungen

Die Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung sind das Schulbeispiel, anhand dessen üblicherweise der Unterschied zwischen Ausgaben und Aufwand erklärt wird: Aufwendun-

Pour une entreprise de distribution d'énergie ou d'eau, les amortissements constituent un poste pesant aux comptes de profits et pertes et d'exploitation. L'exposé ci-dessous tente d'analyser la constitution des amortissements et leur fonction en comptabilité financière et d'exploitation. Le motif en est d'une part qu'en pratique on se fait souvent une fausse idée des frais et coûts des amortissements et que, par ailleurs, les suggestions souvent émises par la littérature spécialisée au sujet du montant des amortissements ne méritent pas toujours l'attention qu'on veut bien leur accorder tant en théorie qu'en pratique. Notamment la constitution d'un fonds de renouvellement ne doit pas se faire – comme il est souvent recommandé – par une politique d'amortissement à cette fin, mais uniquement par une planification financière à moyen terme.

En revanche, il est indispensable, dans la calculation rationnellement fondée des frais propres, de tenir compte des frais d'un amortissement raisonnable si l'on attache une valeur à la structure tarifaire moderne et conforme au coût ou bien si des raisons politiques y poussent.

gen sind periodisierte Ausgaben und entsprechen dem Güterverbrauch in der Abrechnungsperiode. Die beiden formell verschiedenen Begriffe decken sich materiell in all jenen Fällen, wo die Güter in derselben Periode beschafft und verbraucht werden (Arbeitsleistungen, Energie, z. T. Einsatzmaterialien). Bei mehrjährig genutzten Gebrauchsgütern, die als Anlagevermögen in der Buchhaltung figurieren, klaffen Beschaffung und Verbrauch auseinander; hier erfassen «Ausgaben» und «Aufwand» ganz verschiedene Tatbestände.

Abschreibungen als Mass des Gebrauchsgüterverzehrs sind reine Rechengrößen, denen keine Geldausgabe in der Abrechnungsperiode entspricht. Sie erfüllen im Rahmen der Finanzbuchhaltung grundsätzlich zunächst den Zweck, die effektiv getätigten Ausgaben für Investitionsgüter rechnerisch auf ihre Nutzungsdauer zu verteilen. Damit wird die Ermittlung des Periodenerfolgs ermöglicht, der die Differenz zwischen verbrauchten Gütern und erstellten bzw. abgesetzten Leistungen darstellt.

Neben dieser «Erfolgsermittlungsfunktion» wird den Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung oft auch eine «Finanzierungsfunktion» zugesprochen. Man meint damit die keine Ausgaben stehen, in der Erfolgsrechnung automatisch Tatsache, dass durch die Abschreibungen, hinter denen ja ein Teil des Bruttogewinns oder Cash flow absorbiert und an die Unternehmung gebunden wird. Der Cash flow stellt die Differenz zwischen den durch die Betriebstätigkeit bedingten Einnahmen und Ausgaben in der Abrechnungsperiode dar, über die die Unternehmung oder (im Fall der öffentlichen Betriebe) die übergeordnete Trägerkörperschaft verfügen kann.

Wie die Abschreibungen binden auch Zuweisungen an Reservefonds aller Art Teile des Bruttogewinns. Sie erfüllen also dieselbe Finanzierungsfunktion wie jene.

Den Abschreibungen kommt drittens auch eine «Selbstkostenermittlungsfunktion» zu. Dass diese Aufgabe von besonderer Natur ist, beweist der Umstand, dass sie meistens im Rahmen einer separaten Betriebsbuchhaltung wahrge-

nommen wird. Wie die oben zitierte deutsche Publikation nahelegt, ist es durchaus möglich, den Abschreibungen in Finanz- und Betriebsbuchhaltung unterschiedliche Bemessungskriterien zugrunde zu legen. Wir wollen uns aus diesem Grunde für die folgenden Erörterungen auf die Rolle der Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung beschränken und die mit der Selbstkostenermittlungsfunktion zusammenhängenden Probleme in einen besonderen Abschnitt verweisen.

3. Anschaffungswertprinzip kontra Wiederbeschaffungswertprinzip

Bei einer Erläuterung der Diskussion um die Abschreibungsbenennung nach dem Anschaffungs- oder Wiederbeschaffungswertprinzip ist es unerlässlich, darauf hinzuweisen, dass sich die beiden Vorgehensweisen nur bezüglich des Wertansatzes, nicht aber in bezug auf die festzulegende Abschreibungsdauer voneinander unterscheiden. Letztere hat in beiden Fällen möglichst genau der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Objekte des Anlagevermögens zu entsprechen. Demgegenüber beruhen die insbesondere in der Schweiz üblichen übersetzten Abschreibungen auf einer künstlichen Verkürzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Diese Methode und die mit ihr zusammenhängende Bildung von stillen Reserven und Manipulation des buchhalterischen Periodenerfolgs muss streng aus der Diskussion um das Anschaffungs- oder Wiederbeschaffungswertprinzip ferngehalten werden.

Die Kritik am Anschaffungswertprinzip setzt mit dem Hinweis ein, dass in Zeiten inflationärer Preisentwicklung durch eine Bilanzierung des Anlagevermögens zu Anschaffungspreisen oder Herstellkosten sowie durch eine auf dieser Grundlage vorgenommene Abschreibungsbenennung der Abschreibungsaufwand in der Erfolgsrechnung zu klein sei und daher ein Scheingewinn ausgewiesen werde. Eine Ausschüttung dieses Scheingewinns würde die Finanzierung der Ersatzinvestitionen beeinträchtigen und demzufolge die Substanzerhaltung der Unternehmung auf mittlere bis lange Frist gefährden.

Nach Ansicht der Befürworter des Wiederbeschaffungswertprinzips können also Abschreibungen, die auf der Basis des Anschaffungs- oder Herstellwertes berechnet sind, die erwähnte Finanzierungsfunktion nicht erfüllen. Es werden zu wenig finanzielle Mittel vom erwirtschafteten Bruttogewinn gebunden, so dass die Ersatzbeschaffung bei gestiegenen Preisen nicht mehr sichergestellt ist. – Ideal wäre es somit, vom Wiederbeschaffungswert der Investitionsobjekte abzuschreiben. Dazu ist allerdings zu sagen, dass der Wiederbeschaffungswert in den allerseltesten Fällen zum vorherin bekannt ist und zudem häufig die Ersatzinvestitionsobjekte infolge des technischen Fortschritts nicht mehr einfach mit den ausscheidenden Anlagegütern verglichen werden können. Als Behelf für den unbekannten Wiederbeschaffungswert wird daher der Tageswert als Bemessungsbasis für die Abschreibungen empfohlen. Dieser Behelf vermag nun aber in Zeiten der Preissteigerung die Ersatzinvestitionsfinanzierung offensichtlich nicht automatisch zu sichern, wie es der reine Wiederbeschaffungswert theoretisch könnte. Steigt nämlich der Tagespreis während der Nutzungsperiode, so müsste man die laufende Erfolgsrechnung zwecks Sicherung der Ersatzfinanzierung mit zusätzlichen, ausserordentlichen Abschreibungen belasten, die eigentlich die vorange-

gangenen Perioden betreffen, in denen – aus aktueller Sicht heraus – zu wenig abgeschrieben worden ist! Die Aufnahme derartiger periodenfremder Abschreibungen in die Periodenerfolgsrechnung wäre buchhalterisch allerdings ein Unding.

4. Rechtliche Vorschriften

Bevor wir zur Diskussion und Kritik der Forderung nach Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert schreiten, wollen wir kurz die rechtlichen Bestimmungen abklären.

Das Aktienrecht, welches für die meisten privaten Energie- und Wasserversorgungsunternehmen sowie für die öffentlichen Unternehmen in privatrechtlicher Form verbindlich ist, legt in Art. 665 OR fest, dass das Anlagevermögen höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellwert bilanziert werden darf und dass die Abschreibungen «den Umständen angemessen» sein müssen. Diese Vorschrift, welche prima vista das Anschaffungswertprinzip als allein zulässig erklärt, muss in zweifacher Hinsicht relativiert werden:

– Erstens gelten die auf die Ziele des Gläubiger- und Aktionärschutzes ausgerichteten handelsrechtlichen Vorschriften nur für jene Bilanz und Erfolgsrechnung, die der Generalversammlung der Aktionäre zwecks Genehmigung der Geschäftsführung und Vornahme der Gewinnverteilung vorgelegt wird und im weiteren als Grundlage für die steuerliche Ertrags- und Kapitalfestsetzung dient. Für die Zwecke innerbetrieblicher Rechnungen ist die Unternehmung in der Wahl des Bewertungsprinzips rechtlich völlig frei.

– Zweitens entspricht die im Gesellschaftsrecht verankerte Sehweise einer statischen Bilanzauffassung, die zwar den rechtlichen Zielsetzungen Rechnung trägt, aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht durch eine dynamische Bilanzauffassung ergänzt werden muss. Was damit gemeint ist, lässt sich am besten an der buchhalterischen Praxis illustrieren: In der Finanzbuchhaltung werden die jährlichen Abschreibungsbeträge je nach Methode oftmals vom Anschaffungs- oder Restbuchwert ganzer *Gruppen* des Anlagevermögens abgesetzt. Da sich diese Gruppen je aus Anlageteilen verschiedenen Alters zusammensetzen und weil innerhalb der Gruppen laufend Teile ausscheiden und neue hinzukommen, kann man mit Leichtigkeit die Abschreibungsbeträge aufgrund der einzelnen Wiederbeschaffungs- bzw. Tageswerte berechnen, ohne deshalb für das Anlagevermögen in der Bilanz Wiederbeschaffungswerte ansetzen zu müssen. Das ist deshalb möglich, weil man bei einem solchen Gruppenabschreibungsverfahren (das in der Praxis sehr oft befolgt wird) nie an die Grenze der Abschreibungsmöglichkeit, das heißt an den Wert 0 bzw. Fr. 1.– gelangt. Das Verfahren widerspricht in keiner Weise der gesetzlichen Vorschrift. Das Hauptanliegen der Befürworter des Wiederbeschaffungswertprinzips – die Bindung ausreichender Anteile des Bruttogewinns an die Unternehmung – lässt sich also durchaus mit der Absicht des Gesetzgebers vereinbaren, ohne dass zu dem oben eingangs Abschnitt 3 erwähnten Mittel der Bildung stiller Reserven gegriffen werden muss.

Auch in steuerrechtlicher Hinsicht erwachsen aus der geschilderten Vorgehensweise kaum Probleme, da sich die aufgrund von Wiederbeschaffungswerten berechneten Abschreibungsbeträge in der Regel gut mit den steuerlich maximal zugelassenen Abschreibungssätzen vertragen.

Für Energie- und Wasserversorgungsbetriebe, die als unselfständige öffentliche Betriebe im Gemeindeeigentum ste-

hen, sind die Bilanzierungs- und Abschreibungsvorschriften in kantonalen Gesetzen und Verordnungen oder in Gemeindereglementen detailliert festgelegt. Auch in diesem öffentlich-rechtlichen Bereich gilt für die Abschreibungsbemessung grundsätzlich das Anschaffungswertprinzip. – Eine Besonderheit gegenüber dem Privatrecht besteht allerdings darin, dass vielfach expressis verbis dem Wiederbeschaffungsspektrum insoweit Rechnung getragen wird, als alljährlich verbindlich vorgeschriebene Zuweisungen an einen Erneuerungsfonds oder an eine Erneuerungsreserve – beides Passivkonti – zu erfolgen haben. Solche Zuweisungen werden sogar meistens als Aufwand ausgewiesen.

Eine Anweisung dieser Art würde es erlauben, den Forderungen des Wiederbeschaffungswertprinzips materiell vollumfänglich Folge zu leisten: die Differenz zwischen dem vom Wiederbeschaffungswert berechneten Abschreibungsbetrag und den gesetzlich festgelegten Abschreibungen wäre ganz einfach als Zuweisung an die Erneuerungsreserve zu behandeln.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass private Unternehmungen aus buchhalterischen und vor allem steuerlichen Gründen keine derart «eleganten» Lösungen realisieren können. Zuweisungen an offene Reserven haben aus dem Gewinn *nach Steuern* zu erfolgen; es handelt sich dabei nicht um Aufwand-, sondern um Gewinnverwendungsbuchungen!

5. Beurteilung der Finanzierungsfunktion der Abschreibungen

Im Hinblick auf die Zielsetzung der Erhaltung der Unternehmung, welche massgebend für die Forderungen der Befürworter des Wiederbeschaffungswertprinzips ist, scheint die Finanzierungsfunktion der Abschreibungen gegenüber der Erfolgsermittlungsfunktion (vgl. Abschnitt 2) die dominierende zu sein. Leider herrscht in weiten Kreisen Unklarheit über diese Finanzierungsfunktion der Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung. Bei der Lektüre von Geschäftsberichten aus allen Branchen stösst man immer wieder auf Sätze wie beispielsweise den folgenden: «Die Investitionen konnten grösstenteils durch Abschreibungen finanziert werden.» – Eine derartige Formulierung ist ebenso unsinnig wie die andere, ebenfalls häufig anzutreffende, welche besagt, dass «zwecks Finanzierung der Investitionen auf den Erneuerungsfonds zurückgegriffen» werden musste. – Wie will man Investitionen (= Ausgaben) durch Abschreibungen (= Aufwand) statt mit Geld finanzieren? Wie will man einen Geldbetrag einem Erneuerungsfonds (= Passivkonto) statt einem Aktivkonto entnehmen?

Der geneigte Leser wird jetzt einwenden, dass mit den beispielhaft erwähnten Zitaten natürlich etwas anderes gemeint ist. Wie dem auch sei: Äusserungen und Begriffsverwirrungen in der geschilderten Art und Weise tragen offensichtlich nicht dazu bei, das Verständnis für die finanzwirtschaftlichen und buchhalterischen Zusammenhänge zu fördern!

Wir wollen nun versuchen, dem «Gemeinten» auf die Spur zu kommen. Dabei muss man sich über das folgende im klaren sein:

Der Erwerb eines Investitionsobjekts ist liquiditätswirksam, aber noch nicht erfolgswirksam. Er verursacht Ausgaben, das heisst eine Verminderung des kurzfristig liquiden Umlaufvermögens, aber noch keinen Aufwand. Der Vermö-

genserwerb stellt ganz einfach eine Umstrukturierung der Bilanzaktiven dar: einer Verkleinerung des Umlaufvermögens steht eine äquivalente Vergrösserung des Anlagevermögens gegenüber. Erst die Nutzung des Investitionsobjekts hat einen Aufwand zur Folge, der bekanntlich in den Abschreibungen zum Ausdruck kommt.

Das kurzfristig liquide Umlaufvermögen, mittels dessen die Beschaffungsausgaben getätigt werden können, wird aus drei verschiedenen Finanzierungsquellen gespiesen: aus Fremdkapital- und aus Eigenkapitalzuflüssen sowie aus dem von der Unternehmung selbst erwirtschafteten Cash flow, der Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben der Abrechnungsperiode. – Wenn man vorerst von Fremd- und Eigenkapitalzuflüssen absieht, so steht zur Investitionsfinanzierung grundsätzlich der gesamte Cash flow zur Verfügung und nicht bloss jene Bruttogewinnanteile, welche der Abschreibungssumme entsprechen. Abschreibungen, gleichgültig ob vom Anschaffungs- oder vom Wiederbeschaffungswert bemessen, beeinflussen die Höhe des verfügbaren Cash flow ebensowenig wie die als Aufwand oder als Gewinnverwendung ausgewiesenen Zuwendungen an Erneuerungs- und Reservefonds. – Mit anderen Worten: reicht der Cash flow für die Finanzierung der geplanten Investitionen nicht aus, so muss der Fehlbetrag durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital beschafft werden. Durch eine Auflösung offener oder stiller Reserven oder durch eine Erhöhung der Abschreibungen könnte man lediglich den buchhalterischen Erfolg variieren, das eigentliche finanzwirtschaftliche Problem wird durch solche Massnahmen aber keineswegs gelöst, ja nicht einmal tangiert!

In Abschnitt 3 wurde darauf hingewiesen, dass die Forderung nach Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert aus dem Anliegen erwuchs, konsequent der Finanzierungsfunktion der Abschreibungen gerecht zu werden. Auf theoretischer Ebene kann man dem Wiederbeschaffungswertprinzip *selbst* nichts entgegenhalten, wohl aber der ihm zugrunde liegende Idee der Finanzierungsfunktion der Abschreibungen. Diese Idee beruht nämlich auf der Überlegung, dass die Bruttogewinnanteile jeder Abrechnungsperiode, welche durch die jährlichen Abschreibungen der Investitionsobjekte gebunden werden, als Ganzes in liquider Form für die Ersatzinvestition zur Verfügung stehen, wenn das betreffende Anlagegut aus dem Betrieb ausscheidet. – Das ist eine geläufige gedankliche Konstruktion, die aber realitätsfern und mit einer dynamischen Sehweise des finanziellen Geschehens in der Unternehmung nicht vereinbar ist. In Wirklichkeit ist es doch so, dass der erwirtschaftete Cash flow *laufend* reinvestiert, das heisst für die Finanzierung der gerade aktuellen Beschaffungspläne verwendet wird. Aus diesem Grunde kann es denn auch ohne weiteres geschehen, dass trotz getreulicher Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert im Moment der Ersatzbeschaffung zusätzliches Eigen- oder Fremdkapital aufgenommen werden muss, um die theoretisch selbstfinanzierten Ersatzinvestitionen überhaupt durchführen zu können!

Analoge Erwägungen lassen sich auch zum Problem der Gewinnausschüttung anstellen, auf das wir absichtlich erst jetzt eingehen wollen. Dieses Problem ist allerdings nur für private Unternehmungen und rechtlich selbständige öffentliche Betriebe relevant. – Unselbständige öffentliche Betriebe im Gemeindeeigentum können über ihren Cash flow nicht

selbst verfügen. Jede Investition, ob innerhalb oder außerhalb des Budgets, bedarf der Zustimmung der Gemeindebehörden, unabhängig davon, ob sie aus selbst erwirtschafteten Mitteln oder aus zusätzlich von der Gemeinde als Eigenkapital zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert wird. Aus der Höhe des ausgewiesenen Erfolgs ergeben sich überhaupt keine finanziellen Konsequenzen, weder für den Betrieb noch für die Gemeinde. (Ein allfälliger Reingewinn wird in der Regel zudem nicht besteuert.) Demzufolge ist auch die Höhe der Abschreibungen – eine wesentliche Erfolgsdeterminante – und das ihnen zugrunde liegende Bemessungsprinzip unter finanziellem Aspekt bedeutungslos. Ebensogut kann man auf die Bildung von offenen und stillen Reserven aller Art verzichten, da ihre Aufnung (im Aktienrecht zwingend vorgeschrieben!) bzw. Auflösung materiell durchaus keine Folgen zeitigt, sondern nur der buchmässigen Erfolgsmanipulation dient.

Bei den weitaus meisten privaten Unternehmungen und rechtlich selbständigen öffentlichen Betrieben wird die Höhe des an die Eigentümer auszuschüttenden Gewinns auch nicht aufgrund des buchmässigen Erfolgs bemessen. Sehr oft handelt es sich um relativ konstante, manchmal sogar um statutarisch nach oben begrenzte Beträge. In finanzieller Hinsicht stellen Gewinnausschüttungen für die Unternehmung ganz einfach Ausgaben dar, deren Höhe zum voraus geplant werden kann. – Auch hier hat also die Wahl des Abschreibungs-bemessungsprinzips keine finanzwirtschaftlichen Auswirkungen zur Folge. Im Hinblick auf die Ertragsbesteuerung genügt es, die steuerlich maximal zugelassenen Abschreibungs-sätze auszunützen.

Aus unseren Feststellungen ergeben sich abschliessend folgende Konsequenzen:

– Den Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung kommt primär eine Erfolgermittlungsfunktion zu. Eine (sehr beschränkte) Finanzierungsfunktion über sie nur in Unternehmungen aus, in denen der auszuschüttende Gewinn auf der Basis des Periodenerfolgs festgelegt wird.

– Die Finanzierung der Ersatzinvestitionen muss sorgfältig geplant werden, insbesondere in Zeiten inflationärer Preissteigerungen. Sie wird keineswegs automatisch durch entsprechende Abschreibungen sichergestellt, wie aus theoretischen Diskussionen um das Wiederbeschaffungswertprinzip etwa vermutet werden könnte.

– Die Investitionsfinanzierung soll in einem mittelfristigen Finanzplan zum Ausdruck kommen. Dieser umfasst auf der einen Seite den Mittelbedarf zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben und der geplanten Investitionen, auf der anderen Seite die Mittelherkunft aus dem Cash flow und aus Fremd- und Eigenkapitalzuflüssen.

– Da die Abschreibungen im Rahmen der Finanzplanung keine Rolle spielen, sollten sie von ihrer Finanzierungsfunktion weitgehend entlastet werden. Der Wahl des Abschreibungsbemessungsprinzips, das heisst dem Entscheid für oder wider den Wiederbeschaffungswert, kommt im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung der Unternehmung praktisch keine Bedeutung zu.

– Die Bildung oder Auflösung von offenen und stillen Reserven übt ebenfalls keinen Einfluss auf den Finanzplan aus. (Unter die Kategorie der stillen Reservenbildung fällt auch die besonders in der Schweiz übliche Gewohnheit, übersetzte Abschreibungen vorzunehmen. Es handelt sich

hierbei nicht um ein separates Abschreibungsprinzip!) Anlagenrenerungs-, Tarifausgleichs- und andere Passivreserven leisten also keinen Beitrag zur Planung der finanziellen Erhaltung der Unternehmung, es sei denn, dass ihnen im Sinne «echter» Reserven auf der Aktivseite der Bilanz leicht realisierbare Vermögenswerte fest zugeordnet worden wären.

6. Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung

Wenn in den bisherigen Ausführungen auch stets nur von den Funktionen der Abschreibungen in Finanzbuchhaltung und Erfolgsrechnung die Rede war, so heisst das nicht, dass den kalkulatorischen Abschreibungskosten in Betriebsbuchhaltung oder Kostenrechnung weniger Gewicht zukäme. – Auch in der Betriebsbuchhaltung ist zu entscheiden, ob die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder vom Wiederbeschaffungswert des Anlagevermögens zu bemessen sind. Die Entscheidung über das zu realisierende Abschreibungsprinzip ist abhängig vom Zweck, dem die Kostenrechnung vornehmlich zu dienen hat. (Rechtliche oder steuerlich motivierte Einschränkungen bestehen keine.) – Im Falle des Energie- und Wasserversorgungsbetriebs, der ja seine Preispolitik nach ausgesprochen mittel- bis langfristigen Kriterien ausrichten muss und keine kurzfristigen Preisänderungen vornehmen kann, liegt der Hauptzweck einer Kostenrechnung wohl in der Beibringung von Unterlagen zu einer kostenechten und zukunftsgerichteten Tarifgestaltung. Aus diesem Grunde ist es in Zeiten inflationärer Preissteigerungen auf dem Investitionsgütermarkt angezeigt, die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungswert der einzelnen Objekte des Anlagevermögens zu berechnen. Das dürfte besonders in jenen Fällen sinnvoll sein, wo die Tarifpolitik letztinstanzlich Sache einer politischen Behörde ist. Kostenmässig rational begründete und infolge Anwendung des Wiederbeschaffungswertprinzips auch zukunftsgerichtete Preisforderungen können von niemandem verharmlost oder gar wegargumentiert werden. Sie ermöglichen es dem Betrieb, hinreichende Einnahmen zu erzielen, damit er den Grossteil seiner Betriebs- und Investitionsausgaben selbst finanzieren kann.

7. Schlussbemerkungen

Wie unsere Betrachtungen gezeigt haben, ist es wenig sinnvoll, dem Finanzierungsaspekt der Abschreibungen durch Verwendung des Wiederbeschaffungswertprinzips in der Finanzbuchhaltung Rechnung zu tragen. In der Betriebsbuchhaltung dagegen kann es zweckmässig sein, die Abschreibungen aufgrund des Wiederbeschaffungswerts zu bemessen. – Entschliesst man sich also dazu, der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung unterschiedliche Wertprinzipien zu grunde zu legen, so muss unbedingt eine detaillierte Anlagenkartei geführt werden, aus der die Anschaffungs-, Tages- und (geschätzten) Wiederbeschaffungswerte der einzelnen Objekte oder Objektgruppen des Anlagevermögens ersichtlich sind. Mag auch der Aufwand für eine derartige laufende Anlagenbewirtschaftung als hoch erscheinen, so rechtfertigt er sich nicht zuletzt gerade im Hinblick auf die Notwendigkeit einer mittelfristigen Finanzplanung, deren Bedeutung bereits im vorhergehenden Abschnitt gewürdigt wurde.

Adresse des Autors:

K. Walser, lic. oec., Varnbuelstrasse 17a, 9000 St. Gallen.

Bemerkungen zum Artikel von Kurt Walser, lic. oec., über Probleme der Abschreibungspolitik

Es ist unbestritten, dass die Abschreibungen für Elektrizitätswerke als anlageintensive Unternehmungen von grosser Bedeutung sind. Durch die Abschreibungen wird das Rechnungsergebnis sowohl im Finanz- wie im Betriebsbuchhaltungsbereich erheblich beeinflusst. So vielgestaltig die rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Strukturen unserer Energieversorgungsunternehmungen sind, so unterschiedlich und von ganz verschiedenen Zielsetzungen abhängig sind die Kriterien für die Bemessung der finanziellen Abschreibungen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) hat sich seit Jahren zur Aufgabe gemacht, die Grundlagen und die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Rechnungsergebnisse nach möglichst einheitlichen Normen ermittelt und dass objektivere Unternehmungsvergleiche und zuverlässiger statistische Unterlagen möglich werden. So wurden im Jahre 1969 ein einheitlicher Kontenrahmen geschaffen und in periodischen kaufmännischen Kursen Sachgebiete des Rechnungswesens behandelt.

Mit der zunehmenden Einflussnahme der Öffentlichkeit auf die Tarifpolitik, ganz besonders aber im eigenen Bestreben nach kostenechten Tarifberechnungsgrundlagen, hat die Betriebsbuchhaltung neben der Finanzbuchhaltung in den Unternehmungen der Energieversorgung eine grössere Bedeutung erreicht. Um dieser allgemeinen Erkenntnis Rechnung zu tragen, hat der VSE wiederholt auch Probleme des betrieblichen Rechnungswesens behandelt und u. a. eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Frage der kalkulatorischen Abschreibungen zur Ermittlung der Selbstkosten bei Elektrizitätswerken zu bearbeiten. Als Ergebnis dieses Auftrages liegt eine interne Studie vor. Die Frage, ob die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellwert oder vom Wiederbeschaffungswert zu berechnen sind, ist auch in diesem Bericht

behandelt. Die Arbeitsgruppe empfiehlt und begründet für die Berechnung der Selbstkosten (Betriebsbuchhaltung), die Abschreibungen vom Anschaffungs- oder Herstellwert zu bestimmen.

Der Artikel von Kurt Walser befasst sich ausschliesslich mit dem Problem der Abschreibungen in der Finanz- und Betriebsbuchhaltung und muss sich in diesem Zusammenhang zwangsläufig auch mit der Frage – Anschaffungswert contra Wiederbeschaffungswert – auseinandersetzen.

Der Zielsetzung einer Energieverteilunternehmung, die ja ungeachtet ihrer Rechtsform eine öffentliche Dienstleistung erbringen muss, nämlich die Sicherstellung der Energieversorgung, sind für ihre Tarifpolitik ganz bestimmte Grenzen gesetzt. Sie muss ihre Tarifgestaltung auf die Selbstkosten bzw. den objektiven Betriebserfolg abstützen. Gleichzeitig muss es ihr erlaubt sein, den zukünftigen Finanzbedarf für Investitionen, die finanziellen Mittel zur Erhaltung einer ausreichenden Ertragssubstanz und zur Sicherstellung der Liquidität, soweit diese aus eigenen Mitteln erbracht werden müssen und nicht über den Kapitalmarkt beschafft werden können, in ihre Kalkulation einzubeziehen. Auf diese Elemente, Selbstkostenrechnung und Ausmass der Eigenfinanzierung stützt sich die Kalkulation der Tarife ab. Die Bestimmung der Abschreibungen von Wiederbeschaffungswerten ist von zu grossen Unsicherheiten abhängig und verursacht einen zu grossen Verwaltungsaufwand, als dass diese Methode für die praktische Anwendung empfohlen werden kann. Auf jeden Fall kann damit eine transparentere Tarifgestaltung und die Bestimmung objektiver Kalkulationsgrundlagen nicht erreicht werden. Die Abhandlung von Kurt Walser zum Problem der Abschreibungen ist mit diesen Vorbehalten als ein wertvoller wissenschaftlicher Beitrag zu betrachten.

Franz Bitterli, Mitglied der VSE-Arbeitsgruppe «Abschreibungssätze und Kontenrahmen».